

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 19. November 2023

**Verpflichtungskredit für das Sportinfra-
strukturprojekt «Neubau Hallenbad
KSS» gemäss Sportanlagenkonzept**

**Revision des Finanzhaushaltsgesetzes
(Finanzpolitische Reserven)**

**Änderung des Steuergesetzes
(Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung)**

Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	8
Beschluss des Kantonsrats	Seite	9

Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (Finanzpolitische Reserven)

In Kürze	Seite	10
Zur Sache	Seite	11
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	16
Beschluss des Kantonsrats	Seite	17

Änderung des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung)

In Kürze	Seite	19
Zur Sache	Seite	20
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	24
Beschluss des Kantonsrats	Seite	29

Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» gemäss Kantonaalem Sportanlagenkonzept

Seit 2020 verfügt der Regierungsrat mit dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK SH) über Richtlinien, wie er den Sportstättenbau von überregionaler Bedeutung mit einmaligen Beiträgen von maximal 15% der Investitionskosten unterstützen möchte. Dies weil die positiven Auswirkungen von solchen Sportstätten auf die Gesellschaft und insbesondere auf den Jugend- und Breitensport unbestritten sind.

Auf dieser Grundlage soll sich der Kanton Schaffhausen mit maximal 12 Mio. Franken am Projekt «Neubau Hallenbad KSS» der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) beteiligen. Die Kosten des Neubauprojekts werden mit 80 Mio. Franken budgetiert. Auch die Jakob und Emma Windler-Stiftung anerkennt die Bedeutung des Projekts für die Region und übernimmt 30. Mio. Franken.

Die KSS betreibt seit Mitte der sechziger Jahre in der Stadt Schaffhausen eine Eisbahn und ein Freibad. 1972 wurde das heutige Hallenbad eröffnet. Grössere Sanierungen des Hallen- und Freibades liegen bereits mehr als 20 Jahre zurück. So wurde das Hallenbad 1991 technisch saniert, das Freibad 1996. Die technischen Anla-

gen sind in der Zwischenzeit in einem derart schlechten Zustand, dass entschieden wurde, einen Neubau zu erstellen, der nachhaltiger und effizienter als das bestehende Hallenbad gestaltet werden kann.

Das Hallenbad soll massvoll, zeitgemäss und bedarfsgerecht erweitert werden. Die Planungen basieren u.a. auf den drei Stossrichtungen «Getrennte Becken», «zentraler Ein- und Ausgang» und «eine Technikzentrale für die ganze Anlage» (Wasser-, Kälte- und Energietechnik). Es sind ein Schwimmbecken mit 8 Bahnen à 25 m (heute 6 Bahnen), ein Lehrschwimmbecken mit Hubboden, ein Kursbecken, ein separates Sprungbecken und ein grosszügiger Kinderplanschbereich vorgesehen. Auch im neuen Hallenbad ist eine Rutschbahn geplant, welche in ein separates Landebecken führt. Das neue Warmwasser-Aussenbecken wird verkleinert, aber optimiert und attraktiver gestaltet. Die Wellnessanlage soll ebenfalls im Neubau platziert werden und einen attraktiven Aussenraum enthalten.

Der Hallenbadneubau umfasst weiter einen zentralen Eingang für alle Angebote der KSS, ein grösseres und von aussen zugängliches Restaurant, eine Tiefgarage, eine neue Technikzentrale sowie Betriebs- und Mietflächen. Der nach den neusten energetischen Standards erstellte Neubau und die erneuerte Technikzentrale mit Anschlussmöglichkeit an einen Wärmeverbund verbessern die Effizienz und die Umweltfreundlichkeit der Anlage.

Der Kantonsrat hat die Vorlage am 3. Juli 2023 beraten und mit 46 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt. Der Kreditbeschluss von 12 Mio. Franken unterliegt dem obligatorischen Referendum, weshalb darüber abzustimmen ist.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbeschluss zuzustimmen und damit den Hallenbadneubau der KSS zu ermöglichen.

1. Bedeutung für den Kanton Schaffhausen

Die Sport- und Freizeitanlage KSS hat mit ihren rund 430'000 Eintritten pro Jahr eine überregionale Strahlkraft. Die Mehrheit der Besuchenden kommt aus einem Umkreis von bis zu 45 Minuten Fahrt von Schaffhausen. Die Bedeutung der KSS für den Kanton Schaffhausen ist unbestritten. Etwa die Hälfte der Besuchenden stammen aus der Stadt Schaffhausen, die andere Hälfte aus den umliegenden Gemeinden und der ganzen Region Schaffhausen. Rund 75% der Besuchenden wohnen im Kanton Schaffhausen.

Die KSS ist der grösste Freizeit- und Sportanbieter der Region Schaffhausen und das einzige Frei- und Hallenbad mit einem ganzjährigen Betrieb. Die KSS ist ferner die Heimat von bedeutenden Schaffhauser Sportvereinen – alle haben sowohl Jugend-, Breiten- als auch Spitzensportangebote. Der Schwimmclub übernimmt mit seinen jährlich über 200 Schwimmkursen mit insgesamt 1'500 teilnehmenden Kindern eine wichtige Aufgabe bei der Schwimmausbildung. Noch mehr Kurse können heute aufgrund fehlender Wasserkapazitäten nicht angeboten werden. Die Nachfrage wäre jedoch deutlich grösser.

Das Schulschwimmen war schon immer ein wichtiger Angebotsteil der KSS. Mit dem Lehrplan 21 ist die Bedeutung nochmals gestiegen. Pro Woche besuchen rund 60 Schulklassen aus dem ganzen Kanton Schaffhausen die KSS (Primar- und Sekundarstufe I, Berufsschulen BBZ und HKV, Kantonsschule und Pädagogische Hochschule).

Die Bedeutung der KSS für Sport, Freizeit, Gesundheit und viele soziale Aspekte hat sich über die letzten Jahrzehnte stark verändert. Gebaut vor über 50 Jahren insbesondere für die Bereiche Freizeit und Schule haben nicht nur diese historischen Bereiche an Bedeutung gewonnen, sondern es sind auch weitere Sportarten und Nutzungen dazugekommen. Der Unterhaltungsbereich (z.B. Rutschbahnen) hat sich entwickelt und die Bereiche Fitness, Wellness und Gesundheit werden immer wichtiger. Die Kundenstruktur hat sich dabei ebenso verändert. Heute sind rund 75% der Besuchenden Erwachsene. Die Anlage ermöglicht Schwimmen während dem ganzen Jahr sowie weitere sportliche Aktivitäten für Jung und Alt.

2. Standort

Der Neubau soll im Bereich des heutigen Parkplatzes sowie der Garderoben des Freibades und der Eisbahn erstellt werden. So kann sichergestellt werden, dass das heutige Hallenbad während der Bauphase ohne Betriebsunterbruch weiter genutzt werden kann. Das Freibad liegt nicht im Bereich des Hallenbadneubaus und ist nicht Bestandteil dieser Abstimmungsvorlage.

3. Raum- und Beckenprogramm

Bei der Erstellung des künftigen Raumprogramms wurden neben einem externen Bäderspezialisten auch die Nutzenden sowie die Vereine (v.a. Schwimmclub Schaffhausen, Tristar Triathlon-Club Schaffhausen, Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft Schaffhausen) einbezogen. Das Beckenprogramm erlaubt einen zeitgemässen sowie optimierten Betrieb; Nutzungskonflikte können damit weitestgehend vermieden werden.

4. Herleitung des kantonalen Unterstützungsbetrages

Das Investitionsvolumen für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» wurde von Spezialisten, basierend auf der Machbarkeitsstudie und Kostenkennwerten von kürzlich erstellten Hallenbädern, ermittelt. Diese Kostenschätzung wurde zusätzlich von einem zweiten, unabhängigen Baukostenplaner verifiziert und bestätigt.

Es liegt noch kein konkretes Projekt vor. Detaillierte Planungen starten erst nach Sicherstellung der Finanzierung. Das gerundete Investitionsvolumen beträgt 80 Mio. Franken (inkl. MwSt.). Aufgrund der Bedeutung des Hallenbadneubaus für den Kanton Schaffhausen soll sich dieser gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept mit maximal 15% der Investitionskosten, also mit maximal 12 Mio. Franken beteiligen.

5. Anteilsscheinzeichnung am Genossenschaftskapital

Der Kantonsrat hat festgelegt, dass der Kantonsbeitrag in Form einer Anteilsscheinzeichnung am Genossenschaftskapital gesprochen wird. Damit kann eine Kürzung des Vorsteuerabzugs bei der Mehrwertsteuer vermieden werden. Bei einer Beteiligung des Kantons von 12 Mio. Franken in Form einer Subvention würde der Vorsteuerabzug bei der KSS Genossenschaft um rund 850'000 Franken gekürzt. Diese Mittel fliessen dank der Zeichnung von Anteilsscheinen nicht ab, sondern kommen dem angestrebten Zweck zu. Die Zeichnung von Anteilsscheinen birgt kein Risiko für den Kanton, da die persönliche Haftung der Genossenschafter in Artikel 10 der KSS-Statuten ausdrücklich ausgeschlossen wird.

6. Indexierung des Kantonsbeitrages

Angesichts des mehrjährigen Umsetzungszeitraumes und der aktuell beobachtbaren starken Preisschwankungen, hat der Kantonsrat eine Indexierung des Verpflichtungskredites vorgesehen. Damit können mögliche, künftige Preisschwankungen im Baubereich berücksichtigt werden. Als

Preisbasis wird der schweizerische Baupreisindex, Hochbau, Grossregion Ostschweiz, Stand 1. Oktober 2020, 100 Punkte angesetzt. Am 1. April 2023 lag der entsprechende Index bei 113.6 Punkten, womit der kantonale Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei rund 13.6 Mio. Franken gewesen wäre.

7. Gesamtfinanzierung

Von den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 80 Mio. Franken übernimmt die Stadt Schaffhausen 31.7 Mio. Franken. Die Jakob und Emma Windler-Stiftung hat sich bereit erklärt, das Projekt mit maximal 30 Mio. Franken zu unterstützen. Es handelt sich um das bedeutendste Engagement in der Stiftungsgeschichte. Der Vorsteuerabzug macht 5.7 Mio. Franken aus. Weitere Beiträge von total 0.7 Mio. Franken kommen aus dem Energieförderprogramm sowie dem Fonds für Zivilschutzräume.

8. Weiteres Vorgehen

Mit dem Vorgehen nach dem sogenannten «St. Galler Modell» wurde gemäss einer Machbarkeitsstudie eine Kostenschätzung erstellt. Damit entscheiden die Stimmberechtigten zu einem frühen Zeitpunkt, noch bevor ein ausgearbeitetes Bauprojekt vorliegt und viel Geld für Planungen ausgegeben wurde, im Grundsatz über einen Neubau. Über die Beiträge für das neue Hallenbad wird von den städtischen und kantonalen Stimmberechtigten am gleichen Wochenende abgestimmt. Bei Annahme der entsprechenden Kredite wird ein Wettbewerb durchgeführt, um eine optimale Lösung sowohl aus städtebaulicher, architektonischer, betrieblicher, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Zur Steuerung und Überwachung des Projektes wird ein Lenkungsausschuss eingesetzt. Zudem werden für die Planung und den Bau des Hallenbades Fachexperten aus dem Bäderbereich beauftragt. Mit dem Baustart wird frühestens im Jahr 2027 gerechnet. Die Neueröffnung ist für 2029 geplant.

Die überwiegende Mehrheit des Kantonsrates ist der Meinung, dass es sich beim Neubau des Hallenbads KSS um ein Generationenprojekt mit grosser Bedeutung für die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen handelt und der Anteil von 15% der Investitionskosten angemessen ist. Die KSS ist in ihrer Funktion als öffentliche Sportstätte im Kanton einzigartig. Ihre regionale Zentrumsfunktion ist unbestritten.

Nach teilweise kontrovers geführter Diskussion beschloss der Kantonsrat, den Kantonsbeitrag in Form einer Anteilsscheinzeichnung am Genossenschaftskapital zu sprechen. Einerseits aus finanzpolitischen Gründen, andererseits aber auch im Sinn einer Wertschätzung gegenüber der KSS und nicht zuletzt auch aufgrund des Mitspracherechts.

Ebenfalls nach intensiver Diskussion hat der Kantonsrat angesichts des mehrjährigen Umsetzungshorizonts die Indexierung des Unterstützungsbeitrages von maximal 12 Mio. Franken beschlossen. Dies bedeutet, dass der Kantonsbeitrag dereinst um die ausgewiesene Teuerung angepasst wird.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Zustimmung

Der Kantonsrat hat die Vorlage betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» gemäss Kantonaalem Sportanlagenkonzept am 3. Juli 2023 beraten und in der Schlussabstimmung mit 46 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbeschluss zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Diego Faccani

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Beschluss betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» Schaffhausen

vom 3. Juli 2023

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Neubau Hallenbad KSS» der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) wird ein Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung in Höhe von maximal 12 Mio. Franken bewilligt (Kantonsbeitrag von 15 % der Investitionskosten gemäss Kantonaalem Sportanlagenkonzept).

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Betrag gemäss Ziffer 1 vorstehend wird in Form einer Anteilscheinzeichnung am Genossenschaftskapital der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gesprochen. Der Regierungsrat kann auf die Zeichnung der Anteilscheine verzichten, sofern die Zahlung des Betrags im Zeitpunkt der Fälligkeit bei der KSS nicht zu einer Vorsteuerkürzung der Mehrwertsteuer führt.

³ Der Kredit entspricht dem Projekt- und Preisstand vom 1. Oktober 2020 (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Grossregion Ostschweiz) und wird bis zur Fertigstellung des Objektes an die ausgewiesene Teuerung angepasst.

⁴ Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Schaffhausen, 3. Juli 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Diego Faccani

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (Finanzpolitische Reserven)

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) sieht neben Rechnungslegungsbestimmungen vor, wie der Kanton und die Schaffhauser Gemeinden Budget und Jahresrechnung darstellen müssen und wie Ausgaben zu bewilligen sowie zu kontrollieren sind. In Art. 12a FHG ist die Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven vorgesehen. Das Instrument wurde 2017 eingeführt, um einerseits vorübergehende Schwankungen des Ergebnisses der Staatsrechnung abfangen zu können, andererseits um (künftige) Grossprojekte (mit-)finanzieren zu können. Finanzpolitische Reserven gebildet haben bislang nebst dem Kanton auch diverse Gemeinden.

Die Anwendung von Art. 12a FHG löste im Kantonsrat immer wieder intensiv geführte Diskussionen aus, weil die Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann. Auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats hat daher der Regierungsrat zur Präzisierung der Zulässigkeit von finanzpolitischen Reserven einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Dieser wurde in der nachfolgenden Beratung durch die Geschäftsprüfungskommission grundlegend verändert. Die nun vorliegende Revision des FHG sieht eine genauere Umschreibung vor, wozu finanzpolitische Reserven gebildet

werden dürfen und regelt das Verfahren detaillierter. Im Vergleich zur geltenden Praxis ist die Bildung von finanzpolitischen Reserven nun restriktiver ausgestaltet. Finanzpolitische Reserven können nur noch gebildet werden, um nicht direkt beeinflussbare finanzrelevante Umstände (z.B. Schwankungen infolge neuem Bundesrecht / einer Pandemie) auszugleichen oder um Investitionen (z.B. Bau eines Schulhauses) vorzufinanzieren.

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Revision des Finanzhaushaltsgesetzes am 15. Mai 2023 mit 33 Ja- zu 24 Nein-Stimmen zugestimmt. Die Argumente der jeweils befürwortenden Mehrheit und der ablehnenden Minderheit im Kantonsrat sind im Kapitel «Erwägungen des Kantonsrates» dargestellt.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Finanzhaushaltsgesetz gilt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Wie verschiedene andere Kantone, so Zürich, Bern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Basel-Landschaft und Aargau, sieht auch der Kanton Schaffhausen mit Art. 12a FHG die Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven vor. Der Kanton Schaffhausen verfügt aktuell über elf finanzpolitische Reserven im Gesamtbetrag von aufgerundet 314 Mio. Franken. Diese bewilligte der Kantonsrat in den Jahren 2016 bis 2022, d.h. mit den Staatsrechnungen 2016 - 2022. Sie sind in der Staatsrechnung 2022, S. 36, mit Zweck, Höhe und Dauer aufgeführt (einsehbar unter sh.ch; Suchbegriff «Staatsrechnung HRM2»). Von der Möglichkeit, finanzpolitische Reserven zu schaffen, haben in den vergangenen Jahren aber auch verschiedene Schaffhauser Gemeinden Gebrauch gemacht. Es sind dies die Gemeinden Barga, Beggingen, Beringen, Buchberg, Hallau, Hemishofen, Löhningen, Neuhausen am Rheinfl, Rüdlingen, Schaffhausen, Schleithem, Siblingen, Stein am Rhein, Thayngen, Trasadingen und Wilchingen.

Der Kanton Schaffhausen samt seinen Gemeinden hält sich an das in der Schweiz übliche Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2). Dieses sieht, anders als das frühere Recht, nicht mehr die Möglichkeit vor, Vorfinanzierungen für grössere Ausgaben wie z.B. den Bau eines Schulhauses oder einer Strasse zu bilden. In der Praxis zeigte sich aber ein Bedürfnis, namentlich auch der Gemeinden, für besondere Zwecke finanzielle Mittel vorzuhalten. HRM2 verbietet zwar die Verbuchung von Vorfinanzierungen nicht. Es rät aber von solchen Buchungen ab, da sie einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Finanzlage widersprechen. Stattdessen wird für finanzpolitisch motivierte Buchungen zur Bildung von finanzpolitischen Reserven geraten.

2. Finanzpolitische Reserven nach HRM2

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Die Differenz ist das Eigenkapital. Erzielt der Kanton oder eine Gemeinde für ein bestimmtes Jahr einen Gewinn respektive einen Ertragsüberschuss, wird dieser Teil des Eigenkapitals.

Finanzpolitische Reserven stellen gemäss HRM2 einen separat ausgewiesenen Bestandteil des Eigenkapitals dar, der vorab für finanziell schlechtere Zeiten auf die Seite gelegt wird. Buchhalterisch hat dies zur Folge, dass der Ertragsüberschuss zum Zeitpunkt der Einlage um den Einlagebetrag reduziert wird. Ein künftiges schlechtes Jahresergebnis kann dann mittels einer Entnahme aus den fi-

nanzpolitischen Reserven ausgeglichen werden. Finanzpolitische Reserven funktionieren somit analog wie eine Vorfinanzierung. Sie stehen dem Kanton oder der Gemeinde in künftigen Jahresrechnungen zur Verfügung, stellen aber keine Verbindlichkeit dar.

Beim Kanton ergibt die Bilanz Ende 2022 folgendes Bild (gerundete Zahlen):

Aktiven		Passiven	
Franken		Franken	
Finanzvermögen	912'465'600	Fremdkapital	- 446'529'200
Verwaltungsvermögen	303'790'200	Eigenkapital	
		• Spezialfinanzierungen	- 53'346'200
		• Fonds	- 24'834'600
		• Vorfinanzierungen	- 4'520'300
		• Finanzpolitische Reserven	- 313'900'000
		• Aufwertungsreserve	- 5'869'000
		• Neubewertungsreserven	- 92'765'000
		• Bilanzüberschuss	- 274'491'500
Total	1'216'255'800	Total	-1'216'255'800

3. Finanzpolitische Reserven nach Art. 12a FHG

Art. 12a FHG lässt finanzpolitische Reserven in Abweichung zu HRM2 nur zu bestimmten Zwecken zu. Gemäss geltendem Recht können der Kantonsrat sowie die Gemeindeversammlungen und Einwohnerräte eine finanzpolitische Reserve bilden, um ein (künftiges) Grossprojekt mitzufinanzieren oder um vorübergehende Schwankungen des Ergebnisses der Erfolgsrechnung aufzufangen. Diese Umschreibung erwies sich in der Praxis als zu wenig bestimmt. Die Schaffung einer finanzpolitischen Reserve soll neu nur noch unter folgenden, restriktiven Voraussetzungen zulässig sein:

- a) Zum Ausgleich von sich auf die Kantons- oder Gemeindefinanzen auswirkenden Umständen, welche der Kanton respektive die Gemeinde nicht direkt beeinflussen kann;
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Ausgabenbeschluss der gemäss der Kantonsverfassung beziehungsweise Gemeindeordnung zuständigen Behörde vorliegt;
- c) oder zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektie-

rungskredit der gemäss der Kantonsverfassung respektive Gemeindeordnung zuständigen Behörde vorliegt.

Die letzte Variante dient dazu, die früheren Vorfinanzierungen, welche in Art. 76 lit. b Gemeindegesetz (GG) beschrieben sind, abzulösen.

Der Kantonsrat respektive die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat entscheiden mit der Genehmigung der Jahresrechnung über Einlagen und Entnahmen aus finanzpolitischen Reserven. Bei deren Bildung müssen jene zudem den Zweck und den Zeitraum, während der die finanzpolitische Reserve genutzt werden darf, bestimmen. Eine finanzpolitische Reserve darf während ihrer zeitlichen Gültigkeit mehrmals mit Finanzmitteln gespiesen werden, weshalb die Höhe nicht geregelt ist. Andererseits können die Entnahmen gesamthaft oder in Tranchen erfolgen. Am Ende des festgelegten Zeitraums muss der Kantons- oder der Einwohnerrat respektive die Gemeindeversammlung die Auflösung beschliessen. Wird keine neue finanzpolitische Massnahme gebildet, fällt ein noch vorhandener Restbetrag ins freie Eigenkapital, d.h. beim Kanton in den Bilanzüberschuss.

Um eine finanzpolitische Reserve zu bilden, braucht es entweder vom Kanton oder der Gemeinde nicht beeinflussbare Umstände (z.B. neue Gesetze des Bundes, grosse Schwankungen der Steuereinnahmen oder eine Pandemie) oder eine Investition. Für die Vorfinanzierung einer Investition mittels finanzpolitischer Reserve muss ein rechtskonform verabschiedeter Finanzierungsbeschluss (z.B. Zustimmung der Gemeindeversammlung für Neubau eines Schulhauses) ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit der zuständigen Behörde vorliegen. Somit kann ein Beschluss eines Gemeinde- oder Stadtrats, mit dem dieser einen in seine Ausgabenkompetenz fallenden Projektierungskredit bewilligt hat, ausreichend sein, um eine neue finanzpolitische Reserve zu bilden. Beim Grundsatzbeschluss ist beispielsweise an eine Absichtserklärung zu denken, mit der beispielsweise in grundsätzlicher Weise entschieden wird, Umwelt- und Energiemassnahmen zu unterstützen oder eine Liegenschaft zu sanieren statt abzureissen. Ein Beschluss der Exekutive ist dabei je nach Regelung respektive Gewohnheit nicht ausgeschlossen.

4. Auswirkungen der Annahme der Revision

Mit der nun vorgesehenen Regelung erfolgt die angestrebte Präzisierung, wann die Bildung finanzpolitischer Reserven künftig zulässig sein soll. Der unbestimmte Begriff des Grossprojekts wird ersetzt durch Investitionen. Für bereits bestehende finanzpolitische Reserven gibt es eine für den Kanton und die Gemeinden tragbare Übergangsbestimmung. Die bisherige Praxis von Kanton und Gemeinden kann sinnvollerweise im Kernbereich fortgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden sind im Falle einer Annahme der Revision keine zu erwarten, da finanzpolitische Reserven einen zweckgebundenen Teil des Eigenkapitals bilden. Ebenso wenig gibt es eine Veränderung beim Personalbestand beim Kanton oder bei den Gemeinden.

5. Folgen einer Ablehnung

Würde die Revision abgelehnt, bliebe Art. 12a FHG in der bisherigen Fassung in Kraft. Gestützt auf diese Bestimmung wäre es dem Kantonsrat, den Einwohnerräten sowie den Gemeindeversammlungen erlaubt, wie bis anhin finanzpolitische Reserven zur Mitfinanzierung von Grossprojekten sowie zum Auffangen von vorübergehenden Schwankungen des Ergebnisses der Erfolgsrechnung zu bilden.

Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit des Kantonsrates befürwortet die Vorlage, welche klare Regeln für finanzpolitische Reserven vorgibt. Es wurde zudem anerkannt, dass vorab die Gemeinden weiterhin ein Instrument benötigen, um Grossprojekte mit einem längeren Planungszeitraum zu finanzieren. Über die Bildung von finanzpolitischen Reserven würden stets der Kantonsrat respektive die Einwohnerräte oder die Gemeindeversammlungen auf demokratischem Weg entscheiden.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit im Kantonsrat lehnte die Vorlage ab. Zum einen wurde die Meinung vertreten, dass der nach HRM2 zulässige Anwendungsbereich von finanzpolitischen Reserven durch die Revision zu sehr eingeschränkt werde. Zum anderen wird die Übersicht über alle bestehenden finanzpolitischen Reserven des Kantons und deren Laufzeiten zunehmend als schwierig empfunden. Eine weitere Minderheit lehnte finanzpolitischen Reserven grundsätzlich ab.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Revision des Finanzhaushaltsgesetzes am 15. Mai 2023 mit 33 Ja- zu 24 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Diego Faccani

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 15. Mai 2023

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 12a

¹ Finanzpolitische Reserven sind ein separat ausgewiesener Bestandteil des Eigenkapitals.

² Eine finanzpolitische Reserve kann gebildet werden:

- a) zum Ausgleich von sich auf die Kantons- bzw. Gemeindefinanzen auswirkenden Umständen, welche der Kanton bzw. die Gemeinde nicht direkt beeinflussen kann,
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Ausgabenbeschluss der gemäss der Kantonsverfassung bzw. Gemeindeordnung zuständigen Behörde vorliegt,
- c) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit der gemäss der Kantonsverfassung bzw. Gemeindeordnung zuständigen Behörde vorliegt.

³ Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliessen die Bildung einer finanzpolitischen Reserve, indem sie deren Zweck und Zeitraum festlegen.

⁴ Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat entscheiden mit der Genehmigung der Jahresrechnung über Einlagen in und Entnahmen aus finanzpolitischen Reserven. Einlagen werden im ausserordentlichen Aufwand, Entnahmen im ausserordentlichen Ertrag verbucht. Einlagen dürfen nicht zu einem negativen Jahresergebnis führen.

⁵ Entnahmen aus einer finanzpolitischen Reserve dürfen budgetiert werden, sofern die Reserve genügend geöffnet ist.

⁶ Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliessen die Auflösung einer finanzpolitischen Reserve spätestens am Ende des genehmigten Zeitraums. Die vorzeitige Auflösung ist jederzeit zulässig.

Art. 45^{bis}

Übergangsbestimmung zu Art. 12a

Für finanzpolitische Reserven und Vorfinanzierungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts (Fassung gemäss Gesetz vom Datum) beschlossen wurden, gelangt das bisherige Recht zur Anwendung. Die genehmigten Vorgaben wie Zweck, Zeitraum, Äufnung, Entnahme und Auflösung dieser Reserven dürfen nicht mehr geändert werden und es dürfen keine weiteren Einlagen mehr getätigt werden.

Art. 46 Ziff. 1

1. Das Gemeindegesetz vom 17. August 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 76 lit. b

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 15. Mai 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Diego Faccani

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Fussnoten:

1) SHR 120.100.

Änderung des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung)

Für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro wird aufgrund des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen eine Mindestbesteuerung von 15% verlangt. Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (StG; SHR 641.100) sieht in diesem Zusammenhang Sofortmassnahmen für den Kanton Schaffhausen vor.

Konkret soll der kantonale Gewinnsteuersatz für ertragsstarke Unternehmen ab 5 Mio. Franken durch einen Mehrstufentarif erhöht werden (Art. 75 und 241 StG). Zusammen mit der direkten Bundessteuer ergibt sich so für Unternehmen mit einem steuerbaren Reingewinn ab 15 Mio. Franken grundsätzlich die geforderte Mindestbesteuerung von 15%. 98.5% der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (insbesondere KMU) sind von dieser Anpassung nicht betroffen, d.h. sie werden keine finanzielle Mehrbelastung erfahren. Im Weiteren soll für eine nachhaltige Innovationsförderung an der aktuell geltenden Entlastungsbegrenzung der STAF-Massnahmen von 70% festgehalten werden (Art. 74a StG). Auf die ab 2025 vorgesehene Senkung auf 50% soll verzichtet werden. Mit diesen Anpassungen kann der Kanton Schaffhausen für sehr ertragsstarke und für innovative Unternehmen Rechts- und Planungssi-

cherheit für die nächsten Jahre schaffen. Dies stärkt den Standort. Die Gemeinden sollen mit 45% an allfälligen Ergänzungssteuern des Bundes partizipieren (Art. 242 StG).

Die Vorlage stellt sicher, dass der Kanton Schaffhausen ein attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort bleibt. Der Kanton und die Gemeinden dürfen zusammen Mehreinnahmen von schätzungsweise 25 Mio. Franken (2024) bzw. 18 Mio. Franken pro Jahr (ab 2025) erwarten. Die Mehreinnahmen sollen für Massnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Unternehmen im Kanton Schaffhausen genutzt werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt separat. Bereits vorgesehen ist die fünfjährige Verlängerung der bis 2024 befristeten Entlastungen, welche während der Corona-Krise für finanzschwache Personen und Unternehmen eingeführt wurden (Art. 240 Abs. 2 - 4 StG): Erhöhte Steuerfreibeträge für Personen in bescheidenen Verhältnissen, Senkung der Minimalsteuer auf Grundstücke, Reduktion der Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

1. Globale Mindestbesteuerung von 15% für grosse Unternehmen

Grosse, international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro sollen zu mindestens 15% besteuert werden. Darauf haben sich 139 Staaten weltweit in einem OECD/G20-Projekt geeinigt. Dazu gehören die Schweiz und alle EU-Staaten.

Die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Mindestbesteuerung in der Schweiz wurden mit der Zustimmung zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen geschaffen (Volksabstimmung vom 18. Juni 2023). Auf Bundesebene wird per 1. Januar 2024 eine Ergänzungssteuer eingeführt, welche zu 75% den Kantonen und zu 25% dem Bund zukommt.

2. Steuerbelastung unter 15% im Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen sind diverse international tätige Unternehmen domiziliert, welche unter die Mindestbesteuerungsregeln fallen und beachtliche Steuereinnahmen liefern. Zudem bieten die international tätigen Unternehmen

eine bedeutende Zahl an Arbeitsplätzen an, insbesondere auch gut und sehr gut qualifizierte Arbeitsplätze.

Bis Ende Steuerjahr 2024 gilt im Kanton Schaffhausen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein einheitlicher Steuersatz von 3.95%, ab dem Steuerjahr 2025 wird er auf 2.7% reduziert. Für ein Unternehmen mit Sitz in der Stadt Schaffhausen ergibt dies (inkl. direkte Bundessteuer) eine effektive Steuerbelastung auf dem Gewinn vor Steuern von knapp 14% und ab 2025 von unter 13%. Die geforderte Mindestbesteuerung von 15% wird somit nicht erreicht, sodass Ergänzungssteuern zu erheben sein werden. Für Unternehmen mit US-Bezug bedeutet dies eine grosse Unsicherheit, weil die Anrechnung der Ergänzungssteuer von den USA noch nicht bestätigt ist. Es besteht das Risiko einer Doppelbesteuerung. Bei einer ausreichend hohen kantonalen Besteuerung können zudem temporäre, administrative Vereinfachungen der OECD angewendet werden. Allein auf das Bundesrecht zu setzen, wird der Situation des Kantons Schaffhausen daher nicht gerecht. Es ist wesentlich, den betroffenen Unternehmen mit einer kantonalen Lösung Rechts- und Planungssicherheit zu bieten und so den Standort zu stärken und den finanzpolitischen Spielraum von Kanton und Gemeinden zu sichern.

3. Erhöhung kantonaler Steuertarif nur für ertragsstarke Unternehmen

Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen kann erzielt werden, indem der kantonale Steuertarif für ertragsstarke Unternehmen derart erhöht wird, dass sie möglichst nahe an die geforderte Mindestbesteuerung von 15% herankommen.

Auf dem Gewinnanteil, welcher über 5 Mio. Franken liegt, wird neu ein Steuersatz von 5.925% angewendet. Dieser Gewinnanteil ist auf 10 Mio. Franken begrenzt. Damit steigt die Steuerbelastung progressiv an, bis bei 15 Mio. Franken ein Steuersatz von 4.85% erreicht wird. Liegt der Gewinn über 15 Mio. Franken, gilt ein einheitlicher Steuersatz von 4.85% (Art. 75 StG). Für das Jahr 2024 wird ein spezieller Tarif eingeführt (Art. 241 StG), weil bis dahin noch nicht der Steuersatz von 2.7%, sondern der aktuell höhere Steuersatz von 3.95% gilt. Bei Steuerfüssen von 97% (Kanton) und 93% (Stadt Schaffhausen) ergibt sich so für ertragsstarke Unternehmen zusammen mit der direkten Bundessteuer eine effektive Steuerbelastung von über 15%. Exakt erreichen lässt sich die Mindestbesteuerung von 15% gemäss den Regeln der OECD nicht in allen Fällen, da die Bemessungsgrundlagen unterschiedlich sind.

98.5% der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden durch die Einführung der zusätzlichen Tarifstufen ab 5 Mio. Franken Gewinn keine Mehrbelastung erfahren.

Ohne diese Anpassung des kantonalen Steuertarifs muss wegen des Risikos einer Doppelbelastung und wegen der fehlenden Möglichkeit administrativer Vereinfachungen mit einer spürbaren Verlagerung von Steuersubstrat, schlimmstenfalls mit Wegzügen von Unternehmen in andere Kantone oder ins Ausland gerechnet werden. In diversen anderen Kantonen finden Unternehmen eine Steuerbelastung von 15% oder mehr (Zürich, Bern, Tessin, Jura, Wallis, Basel-Landschaft, Aargau, Graubünden, Solothurn; ab 2024 zudem Neuenburg und evtl. Waadt). Im Weiteren verhilft die Änderung dazu, dass die Steuermehreinnahmen wie in den genannten Kantonen auch im Kanton Schaffhausen möglichst vollumfänglich dem Kanton und den Gemeinden statt dem Bund zufließen. Dies, zumal der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich einen hohen Anteil an direkten Bundessteuern liefert, wo hingegen die Bundesausgaben für den Kanton Schaffhausen unterdurchschnittlich sind.

4. Beibehaltung Entlastungsbegrenzung

Mit der STAF-Vorlage hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen ab 2020 als Ausgleich für den Wegfall der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, international anerkannte Entlastungsinstrumente einzuführen. Insbesondere sind dies Abzüge für Patentboxen sowie für Forschungs- und Entwicklungskosten. Die maximal zulässige Entlastung liegt insgesamt bei 70%.

Der Kanton Schaffhausen gewährt für die Jahre 2020 bis 2024 die maximale Entlastungsbegrenzung von 70% (Art. 236 StG), ab dem Jahr 2025 sollte die Entlastung nur noch 50% betragen (Art. 74a StG), um beim auf 2.7% reduzierten Tarif keine zu hohen Steuerausfälle zu riskieren. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Änderung kann hieran nicht mehr festgehalten werden, denn der Kanton Schaffhausen würde bei innovativen Unternehmen mit einem Jahresgewinn von mehr als 5 Mio. Franken spürbar an Attraktivität einbüßen. Wie in diversen anderen Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Aargau, Tessin, Jura) soll auch im Kanton

Schaffhausen weiterhin die maximal zulässige Entlastung von 70% gewährt werden.

5. Angemessene Berücksichtigung der Gemeinden

Soweit mit der kantonalen Anpassung des Gewinnsteuersatzes im konkreten Fall die Mindestbesteuerung von 15% gemäss den Regeln der OECD nicht erreicht wird, kommt die Ergänzungssteuer zur Anwendung. Die Ergänzungssteuer steht gemäss dem Bundesverfassungsrecht zu 75% den Kantonen zu, welche die Gemeinden angemessen berücksichtigen. Der kantonale Ergänzungssteueranteil soll deshalb im Umfang von 45% dafür eingesetzt werden, die Mittel, welche für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 StG verwendet werden, zusätzlich zu äufnen (Art. 242 StG).

6. Verlängerung der Steuerentlastungen für finanzschwache Personen und Unternehmen

Mit der Vorlage zur befristeten Steuerensenkung aufgrund Corona-Krise hat der Kanton von 2022 bis 2024 befristete Entlastungsmassnahmen eingeführt (Art. 240 StG): Zur Entlastung von Personen in bescheidenen Verhältnissen sind die Entlastungsabzüge, welche vom Reineinkommen als steuerfreie Beträge abgezogen werden können, vorübergehend um 50% erhöht worden. Zur Entlastung insbesondere der KMU ist die Minimalsteuer auf im Kanton gelegenen Grundstücken temporär um 0.1 Promille auf 1.4 Promille gesenkt und die Mindeststeuer um die Hälfte (für Kapitalgesellschaften auf 100 Franken und für Genossenschaften auf 50 Franken) reduziert worden. Diese Massnahmen sollen bis 2029 verlängert werden, sodass die Schwächsten gleich von den erwarteten Mehreinnahmen profitieren.

7. Mehreinnahmen in Millionenhöhe bei Annahme der Revision

Die höhere Besteuerung ertragsstarker Unternehmen wird 2024 insgesamt zu 25 Mio. Franken und ab 2025 zu 18. Mio. Franken Mehreinnahmen für den Kanton und die Gemeinden führen. Dies eröffnet Spielraum für Standortmassnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Unternehmen im Kanton Schaffhausen. Die Verlängerung der befristeten Entlastungsmassnahmen wird den Kanton rund 1 Mio. Franken pro Jahr, die Gemeinden leicht weniger kosten. Welche weiteren Massnahmen konkret ergriffen werden, wird sorgfältig abgeklärt und in separaten Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Mehrheitsmeinung

Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats begrüsst die Vorlage und das rasche Vorgehen. Das Konzept einer eigenen kantonalen Regelung zur höheren Besteuerung ertragsstarker Unternehmen verschaffe den betroffenen Firmen Rechtssicherheit und Sorge dafür, dass die erwarteten Steuermehreinnahmen in Millionenhöhe im Kanton Schaffhausen anfielen. Die Beibehaltung der Entlastungsbegrenzung bei 70% sei im interkantonalen Steuerwettbewerb zentral und diene innovativen Unternehmen. Die Verlängerung der im Zusammenhang mit der Corona-Krise eingeführten Steuerentlastungen sei ein fairer Kompromiss.

Minderheitsmeinung

Eine kleine Minderheit lehnt die Vorlage ab. Durch die kantonale Lösung werde die Ergänzungssteuer des Bundes, welche in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen wurde, umgangen. Unschön sei auch, dass diese Gesetzesänderung ohne Vernehmlassung unter hohem zeitlichem Druck erfolgen musste und über die Verwendung der zusätzlichen Mittel noch nicht entschieden werde.

Als störend wurde weiter angeführt, dass die Entlastung für finanzschwache Personen und Unternehmen im Sinne des Kompromisses zeitlich befristet sei.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Zustimmung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern am 11. September 2023 mit 44 Ja- zu 4 Nein-Stimmen (5 Enthaltungen) zugestimmt.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Diego Faccani

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom 11. September 2023

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 74a Abs. 1

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 75 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

Art. 234

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3 (bisheriger Text)**Art. 74a**

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² (bisheriger Text)

Art. 236

Aufgehoben

Art. 240 Abs. 2 - 4

² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2029 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2030 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.

³ Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1,4 Promille des massgebenden Steuerwertes.

⁴ Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften 100 Fr. und für Genossenschaften 50 Fr.

Gliederungstitel vor Art. 241 und 242

IX. Änderung vom 11. September 2023

Art. 241 (neu)

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 11. September 2023 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

Art. 242 (neu)

45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 129a BV) werden für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 verwendet.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 11. September 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Diego Faccani

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde